



**FRAUENBERATUNG
ESSEN**



WENN ES PASSIERT IST
Handlungsmöglichkeiten für Frauen
nach einer Vergewaltigung



FRAUEN HELFEN FRAUEN ESSEN e. V.

Herausgeberin und Urheberin der originalen Broschüre ist der Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt c/o Frauenberatungstelle Düsseldorf e. V., Talstraße 22-24, 40217 Düsseldorf. Das Team der Frauenberatung Essen bedankt sich bei den Kolleginnen der Frauenberatungstelle Düsseldorf und dem Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt Düsseldorf für die Zurverfügungstellung der Textinhalte.

HERAUSGEBERIN

Frauenberatung Essen
Frauen helfen Frauen Essen e. V.
Zweigertstraße 29
45130 Essen

REDAKTION

Etta Hallenga, Luzia Kleene,
Lena Löwen und das Team der Frauen-
beratungstelle Düsseldorf e. V.
sowie Melanie Kessenich
von der Frauenberatung Essen

FOTO / GRAFIK / LAYOUT

Tanja Nowak
in Anlehnung an die Vorlage
von Pauline Denecke

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1	WARUM DIESE BROSCHÜRE?	5
2	WAS ES IST	7
2.1	Vergewaltigung ist ein Verbrechen	9
2.2	Sexuelle Belästigung	12
2.3	Die Verantwortung liegt allein beim Täter	13
3	WENN ES PASSIERT IST	18
3.1	Unterstützung durch die Frauenberatungsstelle: Fachstelle für vergewaltigte Frauen – gegen sexualisierte Gewalt	20
3.2	Frauen mit Behinderung	24
3.3	Für Angehörige und Bezugspersonen	26
4	DAS STRAFVERFAHREN	29
4.1	Strafanzeige ja oder nein?	29
4.2	Anzeigeerstattung und Vernehmung	31
4.3	Gerichtsverfahren	34
5	WAS AUCH WICHTIG IST	39
5.1	Medizinische Maßnahmen	39
5.2	Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)	41
	HILFREICHE ADRESSEN	42



Diese Informationsbroschüre richtet sich vorrangig an betroffene Frauen. Wir möchten Ihnen Mut machen und Sie darin unterstützen, sich jeden erdenklichen Beistand bei der Verarbeitung der erlebten Gewalt einzuholen. Darüber hinaus wollen wir bei Angehörigen und Bezugspersonen sowie Berufsgruppen, mit denen betroffene Frauen in Kontakt kommen, zu einem besseren Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse vergewaltigter Frauen beitragen.

Warum diese Broschüre?

1

Langjährige Erfahrung in der Arbeit mit und für vergewaltigte Frauen zeigt, dass neben einer verständnisvollen und einfühlsamen Begleitung fundiertes Wissen erforderlich ist. Wir wollen Sie mit dieser Broschüre ermutigen, sich jede verfügbare Unterstützung zu holen und mit Ihrem Erlebnis nicht alleine zu bleiben.

Falls Sie wenig oder keine (Amts-) Deutschkenntnisse haben, können notwendige Schritte schwieriger sein. Umso wichtiger ist, dass Sie frühzeitig professionelle Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen – sowie weitere Hilfen wie z. B. eine Dolmetscherin.

Bei einer Vergewaltigung ist zu unterscheiden zwischen dem, was Sie erlebt und wie Sie es erlebt haben, und dem engeren juristischen Begriff der Vergewaltigung. Immer dann, wenn es um das geht, was Sie erlebt haben, wird in dieser Broschüre der umfassendere Begriff »Vergewaltigung« verwendet. Der Einfachheit halber und da oft Frauen als Unterstützung bevorzugt werden, verwenden wir ausschließlich weibliche Berufsbezeichnungen. Wenn also z. B. von Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen die Rede ist, schließen wir damit nicht aus, dass andere Personen genauso unterstützend, kompetent und hilfreich sein können.

Schnell die richtige Unterstützung finden: Hilfreiche Adressen finden Sie in dieser Broschüre auf den Seiten 42 und 43.



Nach einer Vergewaltigung fehlen oft die Worte – viele Frauen sprechen daher von dem Erlebten als ES. Zunächst geht es also darum, einen Begriff für das ES zu finden und zu benennen, was ES ist: eine Gewalttat.

Was ES ist

2

Im Folgenden beschreiben wir einige Beispiele aus unserer Beratungsarbeit. Sie geben einen Eindruck davon, was ES sein kann. Beachten Sie bitte, dass in den Beispielen auch Gewaltsituationen geschildert werden.

Beispiel 1

Frau M. sieht sich mit ihrer erwachsenen Tochter den Rosenmontagszug an. Zwischendurch geht sie im Keller einer Kneipe auf die Toilette. Ein Mann folgt ihr, bedroht sie und vergewaltigt sie. Frau M. hat Todesangst. Alles geht sehr schnell. Sehen kann sie den Mann nicht richtig – nur seinen Körpergeruch würde sie jederzeit wiedererkennen. Die Tochter sieht ihr an, dass etwas passiert ist. Aber Frau M. sagt ihr nichts. Sie ist geschockt und will nur noch nach Hause, um zu duschen. ES kommt ihr völlig unreal vor und sie will alles nur so schnell wie möglich vergessen.

Frau M. hat von sich immer gedacht, dass ihr so etwas nicht passieren kann. Vier Monate später hat sie mit einem Geschäftspartner zu tun, dessen Geruch sie an die Vergewaltigung erinnert, die sie bis dahin erfolgreich verdrängt hatte. Die Folgen sind schwerwiegend: Sie leidet unter schlimmen Träumen. Im Job muss sie erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen, da sie nur eingeschränkt arbeiten kann.

Beispiel 2

Frau S. hat sich von ihrem gewalttätigen Freund getrennt. Vier Monate lang war sie mit ihm zusammen, ohne dass ihre Eltern davon wussten. Geschlechtsverkehr hatte sie nicht mit ihm. Die beiden wollen sich noch einmal aussprechen – und sie soll ihre persönlichen Sachen zurückbekommen. Treffpunkt ist die Wohnung von gemeinsamen Freunden. Dort angekommen, stellt sie fest, dass die Freunde gar nicht zuhause sind. Ihr Exfreund hält sie fest, beschimpft sie und stößt sie auf die Couch. Er zerreißt ihre Bluse und versucht, sie zu vergewaltigen. Frau S. schreit und beißt um sich, schließlich kann sie fliehen.

Frau S. erzählt ES einer Freundin im Vertrauen und meint, ES sei gar nicht so schlimm gewesen. ES sei keine richtige Vergewaltigung gewesen, und zum Glück sei sie immer noch Jungfrau. Von einer Freundin der Freundin erfahren die Eltern, was ihrer Tochter passiert ist. Die Mutter ist zutiefst beunruhigt, dass sich die Tochter ihr nicht anvertraut hat. Der Vater tobt und will den jungen Mann umbringen.

Beispiel 3

Frau N. hat bislang die Annäherungsversuche ihres Vorgesetzten erfolgreich abgewehrt. Eines Abends sind die beiden allein in der Firma, da Frau N. zusätzliche Arbeitsaufgaben übernommen hat. Immer wieder bedrängt er sie und fasst sie an. Trotz ihres Flehens, sie in Ruhe zu lassen, trotz ihres Hinweises auf ihre Periode und, und, und ..., wird Frau N. von ihrem Vorgesetzten vergewaltigt.

Ab Seite 22 lesen Sie, wie es für die vier Frauen weitergeht.

Beispiel 4

Frau O. feiert ihre bestandene Prüfung ausgelassen mit Freundinnen und Bekannten. Da sie Diabetes hat, trinkt sie nur wenig Alkohol. Trotzdem kann sie sich am nächsten Tag nicht erinnern, wie sie in ihre Wohnung gekommen ist. Ihre Kleidung liegt verstreut in der Wohnung und als sie duschen will, erkennt sie Druckstellen an ihren Unterarmen und Spermaspuren an ihrer Vagina. Nur dunkel kann sie sich an Gesprächsfetzen und helle Blitze erinnern, jemand hat sie festgehalten. Sie vermutet, dass ihr jemand etwas in ihr Getränk getan hat. Frau O. ist sehr verunsichert und verängstigt. Sie weiß nicht, was sie tun soll. Hinzukommt, dass sie sich von ihren Freundinnen alleingelassen fühlt.

Diese Beispiele aus der Beratungsarbeit zeigen, dass ES für jede Frau etwas anderes ist. Gleichzeitig ist ES für alle Betroffenen das Gleiche, nämlich ein massiver Eingriff in ihr Leben.

... und nicht nur ein aggressiver Ausdruck von Sexualität. Sie ist eine extreme Form männlicher Machtausübung und Gewalt. Sexualität wird dazu benutzt, eine Frau zu demütigen und zu erniedrigen. Es handelt sich also um eine sexualisierte Gewalttat. Dies gilt auch dann, wenn keine körperlichen Verletzungen sichtbar sind.

PERSÖNLICHES EMPFINDEN

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, Ihrem Empfinden. Jede Frau hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt einer Begegnung »Nein« zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlt, egal in welcher Situation sie gerade ist.

Für unsere Definition einer Vergewaltigung ist entscheidend, dass eine Frau gegen ihren Willen einen sexualisierten Angriff erleiden musste. Maßgeblich ist für uns allein, was sie fühlt und empfindet. Wir benötigen keine Beweise, um Sie zu unterstützen.

RECHTLICHE DEFINITION

»Nein heißt Nein«: Im juristischen Sinne stellt heute das Eindringen in den Körper gegen den erkennbaren Willen eine Vergewaltigung dar. Bis November 2016 wurde rechtlich nur dann eine Vergewaltigung anerkannt, wenn der Täter bei der Tat Gewalt angewandt, mit ge-

genwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht oder eine schutzlosen Lage ausgenutzt hat.

Auch Vergewaltigung in der Ehe gilt seit dem Jahre 1997 als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Eine Strafanzeige ist eine Möglichkeit, mit dem Erlebten umzugehen.

Wie ein Strafverfahren abläuft und welche Möglichkeiten noch zur Verfügung stehen, erfahren Sie in dieser Broschüre und in der Frauenberatungsstelle.

AUS DEM STRAFGESETZ

Seit dem 10.11.2016 gilt

§ 177 Strafgesetzbuch wie folgt:

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Neben einer sexuellen Nötigung/Vergewaltigung können – je nach Fall – auch andere Straftatbestände bei der Strafverfolgung in Betracht kommen, z. B. Körperverletzung, (tätliche) Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung oder Nachstellung.

VERJÄHRUNGSFRISTEN

Die Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten richten sich nach dem Tatzeitpunkt und der zu dieser Zeit geltenden Strafandrohung. Diese wiederum orientiert sich an der Schwere der Tat sowie den beteiligten Personen. Je nach den Umständen des Falls und der begangenen Straftat kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen.

Bitte erkundigen Sie sich bei Bedarf bei einer Rechtsanwältin. Die Frauenberatungsstelle kann Ihnen geeignete Rechtsanwältinnen nennen.

2.2 Sexuelle Belästigung

Viele Frauen haben schon in der Ausbildung oder auf der Arbeit, beim Arztbesuch, auf Feiern, in Bus und Bahn, aber auch ganz allgemein auf der Straße sexuelle Belästigung erlebt. Dies kann verbaler oder körperlicher Art sein, oder beides. Sexuelle Belästigung ist vielfältig und so werden z. B. auch Handys und soziale Netzwerke dafür benutzt.

Merkmal ist immer, dass sexuelle Belästigung gegen den Willen der Betroffenen stattfindet. Dazu gehören u. a. anzügliche Blicke, sexistische Kommentare oder Witze, ungewolltes Zeigen und Zuschicken pornografischer Darstellungen oder ungewollte Berührungen.

Meist lässt der Täter dies wie eine unverfängliche normale Handlung aussehen oder es soll wie eine Art von Spaß

wirken. Sexuelle Belästigung hat auch nichts mit einem Kompliment zu tun. Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, auch wenn Sie den Satz kennen: »Stell dich nicht so an, der meint das nicht so.« Sexuelle Belästigung stellt immer eine Machtdemonstration dar, die die Würde der Betroffenen angreifen soll. Besonders schlimm kann es sein, wenn zwischen Ihnen und dem Täter ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Bei Betroffenen entstehen häufig Gefühle von Wut, Unsicherheit oder/und Scham. Bleiben Sie nicht alleine damit. Vertrauen Sie sich einer Bezugsperson oder auch der Frauenberatungsstelle an. Auch hier gilt es zu überprüfen, ob z. B. straf- oder arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten sind.

Inzwischen gibt es entsprechende Gesetze, die Opfer von sexueller Belästigung schützen. Auf der Arbeits-/Ausbildungsstelle ist das z. B. das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Unabhängig welche Art des Übergriffs Sie erlebt haben, Sie haben das Recht sich zu wehren, dagegen vorzugehen und darüber hinaus Unterstützung zu bekommen.

Die Verantwortung liegt allein beim Täter

2.3

Viele betroffene Frauen machen sich selbst Schuldvorwürfe. Besonders dann, wenn sie den Täter persönlich kennen, mit ihm verabredet waren oder ihn in ihre Wohnung eingeladen haben. Unabhängig davon, wie Sie sich verhalten haben, ob Sie den Täter kannten oder nicht, gleichgültig, wie eng Ihr Kontakt zu ihm ist: **Eine Vergewaltigung ist in jedem Fall eine Gewalttat, und die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Täter.**

Umso schlimmer, wenn Frauen, die eine Vergewaltigung erleben mussten, zusätzlich durch die Öffentlichkeit bzw. ihr soziales Umfeld mit Vorwürfen und Schuldzuweisungen belastet werden. Noch immer werden solche und andere sexualisierte Gewalttaten verharmlost oder verleugnet und Gewalttäter von ihrer Verantwortung freigesprochen.

So meinen z. B. viele Menschen, dass sie sich in jedem Fall so wehren würden, dass es zu keiner Vergewaltigung kommen könne. Viele vergewaltigte Frauen dachten dies auch, konnten es in der konkreten Situation aber nicht tun, weil z. B. ihre Angst so groß war.

Solche und andere Vorurteile haben die Funktion, den Betroffenen eine Mitschuld an der Gewalttat zuzuschreiben und die Täter zu entlasten. Im Folgenden stellen wir einige gängige Vorurteile der Wirklichkeit gegenüber.

VORURTEILE UND TATSACHEN: EINE GEGENÜBERSTELLUNG

→ Vorurteil:

Bei uns hier kommt es selten zu Vergewaltigungen.

→ Tatsache:

Richtig ist, dass jede siebte Frau schon einmal mit Drohungen oder körperlichem Zwang sexualisierte Gewalt erlebt hat. Dies zeigt, dass Vergewaltigung leider kein Einzelfall ist.

→ Vorurteil:

Vergewaltigung ist eine Triebtat. Der Täter ist psychisch krank und/oder sexuell gestört.

→ Tatsache:

Vergewaltigung ist in erster Linie eine Gewalttat, die dazu dient, eine Frau zu demütigen und zu unterwerfen. Sexualität wird als Mittel zum Zweck eingesetzt, um Macht zu beweisen. Es gibt keine seriöse wissenschaftliche Begründung für die Annahme, dass Männer wie Tiere von ihrem Trieb gesteuert sein könnten.

→ Vorurteil:

Vergewaltigungen werden von unbekanntem Tätern verübt und finden meist nachts in dunklen Unterführungen/Straßen oder in einsamen Parks statt.

→ Tatsache:

Die meisten Vergewaltigungen finden in der Familie, im Freundeskreis oder am Arbeitsplatz statt – also dort, wo Frauen sich in der Regel am sichersten fühlen. Oft sind die Täter Ehemänner, Ex-Partner, Freunde, Kollegen, Nachbarn etc. Sie kommen also aus dem nahen Umfeld der Frau. Vergewaltigungen werden zu jeder Tages- und Nachtzeit und an jedem Ort verübt, oft in der eigenen Wohnung.

→ Vorurteil:

Vor allem jüngere Männer aus anderen Kulturkreisen, wie Flüchtlinge, sehen Frauen hier als Freiwild.

→ Tatsache:

Auch wenn für einige dieses Vorurteil durch die Kölner Silvesternacht 2015/2016 bekräftigt scheint, zeigen die Zahlen ein anderes Bild. Nach der bundesweiten polizeilichen Kriminalstatistik 2016 sind sechs von zehn Tatverdächtigen einer Sexualstraftat deutsch. Täter kommen aus allen sozialen Schichten, Altersstufen und aus allen Ländern. Sie sind z. B. verheiratet oder nicht, arm oder reich. Es sind auch bekannte Persönlichkeiten unter den Tätern. Der soziale Status sagt nichts über eine mögliche Täterschaft aus.

→ Vorurteil:

Frauen können nicht gegen ihren Willen vergewaltigt werden. Manche wollen vergewaltigt werden, sonst würden sie sich mit allen Mitteln wehren.

→ Tatsache:

Eine Vergewaltigung erfolgt immer gegen den Willen einer Frau und wird als lebensgefährliche Bedrohung erlebt. Einige Frauen können sich dann tatsächlich mit Händen und Füßen wehren. Andere befürchten Schlimmeres, wenn sie Gegenwehr zeigen. Andere wiederum sind so unter Schock, dass sie wie gelähmt sind und gar nicht oder kaum kämpfen können. Fast alle zeigen durchaus ihren Widerstand, indem sie z. B. weinen, den Kopf wegdrehen, betteln.

→ Vorurteil:

Einer Frau, die vergewaltigt wurde, sieht man das Erlebte an. Sie ist völlig aufgelöst und spricht sofort über die Vergewaltigung.

→ Tatsache:

Frauen reagieren ganz unterschiedlich auf eine Vergewaltigung. Manche Frauen sind völlig aufgelöst und verzweifelt, andere wirken ruhig und gelassen. Viele reden kaum über die ihnen angetane Gewalt oder erst nach einiger Zeit. Sie schweigen, weil sie sich schämen. Sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt oder die Schuld für die Tat ihnen selbst zugeschrieben wird.

→ Vorurteil:

Frauen provozieren durch ihr Verhalten und ihre Aufmachung eine Vergewaltigung. Junge, attraktive und aufreizend gekleidete Frauen sind besonders gefährdet.

→ Tatsache:

Frauen werden unabhängig von Kleidung und Aussehen, gesellschaftlichem Status und Alter zu Opfern sexualisierter Gewalttaten. Ein bestimmtes Verhalten, das sie generell schützen könnte, gibt es nicht.

→ Vorurteil:

Die meisten Anzeigen wegen einer Vergewaltigung sind erfundene Geschichten. Gelogen wird aufgrund von Rache oder um etwas zu vertuschen.

→ Tatsache:

Falschanschuldigungen sind extrem selten. Der Anteil Falschanschuldigungen liegt bei ca. 3 %. Die meisten Frauen verzichten aus Angst oder Scham auf eine Anzeige. Je näher sie mit dem Täter bekannt sind, desto seltener zeigen sie ihn an.



WEITERE ZAHLEN

- Sexualisierte Gewalt mit Drohungen oder körperlichem Zwang erleidet jede siebte Frau mindestens einmal ab ihrem 16. Lebensjahr.
- Mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen erleben mehr als einmal sexualisierte Gewalt.
- Fast alle Täter sind männlich.
- Nur 14,5 % aller Täter sind »Fremdtäter«, d. h. eine Person, die der betroffenen Frau vorher nicht bekannt ist.
- In knapp 50 % der Fälle ist der (ehemalige) Partner oder Ehemann der Täter. In 20 % sind es Freunde, Bekannte und Nachbarn. In 22,3 % handelt es sich um flüchtig Bekannte, wie Zufallsbekanntschaften oder Dates.
- 55 % der Frauen haben in diesen Situationen Verletzungen erlitten oder hatten Angst vor ernsthafter oder lebensgefährlicher Körperverletzung.
- Verglichen mit allen Frauen sind Frauen mit Behinderung etwa zwei- bis dreimal häufiger Opfer von sexualisierter Gewalt. Besonders häufig sind gehörlose und psychisch erkrankte Frauen betroffen.
- 58 % der befragten Frauen hat unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erlebt.
- Ein sehr geringer Anteil der betroffenen Frauen schaltet nach einer Tat die Polizei ein.

Alle Zahlen aus: → **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2012).** Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld, Frankfurt, Köln, München. → **FRA European Union Agency for fundamental rights (2014).** Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung - Ergebnisse auf einen Blick. Wien. → **Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2016.** Band 4. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.). Wiesbaden. → **Schröttle & Müller (2004).** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin. → **Seith, Lovett & Kelly (2009).** Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland. London.

Frauen reagieren auf eine Vergewaltigung je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich. Sexualisierte Gewalt bedeutet aber immer eine massive Persönlichkeitsverletzung, die zu einer langanhaltenden Traumatisierung führen kann. Für fast alle Betroffenen geht ein Stück Lebensqualität und -normalität verloren. Der Alltag gerät meist total aus den Fugen.

3 Wenn ES passiert ist

... kann es sein, dass Sie ...

- keine Worte dafür finden, was Ihnen angetan wurde bzw. unsicher sind, wem sie sich anvertrauen können.
- den Wunsch haben, alles zu vergessen und einfach wieder so zu leben wie vorher.
- nach außen ruhig und gelassen erscheinen und versuchen, möglichst schnell zu einer gewissen Normalität zurückzufinden. Es kann (gleichzeitig) auch sein, dass Sie völlig durcheinander und verstört sind und sich selbst als fremd empfinden.
- sich sehr viel waschen, Probleme mit dem Essen oder anderen alltäglichen Dingen haben, alles kontrollieren wollen und bestimmte Orte meiden.
- Schlafprobleme oder Albträume haben, sich nicht konzentrieren können, reizbar und schreckhaft sind.
- keine sichtbaren körperlichen Verletzungen aufweisen. Möglich ist aber auch, dass Sie körperlich verletzt sind und/oder unter Schmerzen leiden.
- von heftigen und zum Teil widersprüchlichen Gefühlen überschwemmt werden: Ekel, Scham, Wut, (Todes-)Angst, Hass, Rache, Misstrauen, Ohnmacht, Selbstvorwürfe, Trauer, Schuldgefühle. Vielleicht fühlen Sie sich verletzt oder beschmutzt und zweifeln an sich selbst.
- irritiert sind über Ihre eigenen Reaktionen auf die Vergewaltigung. Häufiger verstärken nahestehende Personen diese Irritationen, da sie mit Abwehr, Ungläubigkeit oder Schuldzuweisungen reagieren oder ein ganz bestimmtes Verhalten von Ihnen erwarten.
- sich von Ihrer Familie und Ihrem Freundeskreis zurückziehen, sich einsam und verlassen fühlen, Ihre Arbeit aufgeben müssen.

→ mit sogenannten Flashbacks konfrontiert sind. Gemeint sind plötzliche Erinnerungen, die dazu führen, dass Sie die Vergewaltigungssituation immer und immer wieder durchleben müssen. Auslöser dafür können sein: Sexualkontakte, ärztliche Untersuchungen, Ähnlichkeiten unbeteiligter Personen mit dem Täter, Szenen aus Fernseh- oder Kinofilmen, Gegenstände, Geräusche, Gerüche oder der Jahrestag der Vergewaltigung.

→ sich noch Monate oder Jahre nach einer Vergewaltigung an die erlebte Gewalt erinnern, obwohl Sie annehmen, die Gewalterfahrung verarbeitet zu haben.

Setzen Sie sich nicht selbst unter Druck, gehen Sie geduldig mit sich um. Niemand kann Ihnen vorschreiben, wie Sie sich fühlen müssen, wie schlecht es Ihnen zu gehen hat oder nach welcher Zeit Sie doch endlich wieder »normal« sein sollten. Es ist völlig normal, auf etwas Unnormales auch »unnormale« zu reagieren!

3.1 Unterstützung durch die Frauenberatungsstelle: Fachstelle für vergewaltigte Frauen – gegen sexualisierte Gewalt

Manchmal kann die Vorstellung, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, Unsicherheit oder Schamgefühle auslösen. In der Frauenberatungsstelle wollen wir Ihren Gefühlen, Ängsten und Bedürfnissen gerecht werden. Wir werden Sie in Ihrem Erleben ernst nehmen und Sie in Ihrem eigenen Tempo in der Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalterfahrung unterstützen. Sie entscheiden, ob und wie viel Sie von der Tat schildern wollen. Nichts geschieht gegen Ihren Willen oder ohne Ihre Einwilligung!

In der Frauenberatungsstelle begleiten wir Sie auf Ihrem ganz persönlichen Weg, mit der Vergewaltigung umzugehen. Wir können kompetente Hilfe leisten, die auf langjährigen Erfahrungen beruht.

Sie können gerne eine Vertrauensperson zu den Beratungen mitbringen. Die Frauenberatungsstelle ist exklusiv für Frauen.

IN EINEM ERSTEN GESPRÄCH GEHT ES Z. B. UM DIE KLÄRUNG FOLGENDER FRAGEN

- Was brauchen Sie, um sicher zu sein oder sich sicher zu fühlen? → Welche medizinischen Maßnahmen sind erforderlich? → Ist der Täter bekannt? → Sind Begegnungen mit ihm unvermeidlich? → Wem können Sie vertrauen? → Anzeige ja oder nein?

DARÜBER HINAUS GEHT ES OFT UM FRAGEN WIE

- Warum passiert ES mir? → Wie schaffe ich es, für mich selbst gut zu sorgen? → Wie kann ich wieder gut schlafen bzw. mich konzentrieren? → Wie gehe ich mit den Reaktionen meines Umfeldes um? → Bringe ich mich in Gefahr, wenn ich den Täter anzeige?

SCHNELLE HILFE IN NOTSITUATIONEN

Wir bieten Ihnen Krisenintervention. Das bedeutet, dass Sie in einer akuten (psychischen) Krisen- und Notsituation schnell passende Unterstützung erhalten. Das können ganz praktische Hilfsangebote oder therapeutische Methoden zu Ihrer Stabilisierung sein. Häufig werden distanz- und kontrollfördernde Techniken zur Minderung von Belastungen geübt. Die Häufigkeit und Dauer der Unterstützung besprechen wir gemeinsam. Wichtig ist auch mit Ihnen zu besprechen, ob Sie in Sicherheit sind. Wir können mit Ihnen eine Gefährdungseinschätzung machen und daraufhin geeignete Maßnahmen entwickeln.

INFORMATIONEN UND VERMITTLUNG

Die Frauenberatungsstelle kann Ihnen kompetente Anwältinnen, Ärztinnen und Kliniken empfehlen. Sie können auch Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung eines Gerichtsverfahrens bekommen. Siehe Seite 28: Das Strafverfahren.

Seit 1984 arbeitet die Frauenberatung Essen als konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein für Frauen und gegen Gewalt. Die Beratung ist kostenfrei und auf Wunsch anonym. Alle Beraterinnen sind speziell ausgebildet und unterliegen der Schweigepflicht.

VIELFÄLTIGE UNTERSTÜTZUNG

Wir sind für Sie da, nehmen Sie und Ihre Situation ernst. Gemeinsam mit Ihnen schauen wir, was für Sie hilfreich ist und unterstützen Sie darin. Wir haben schon viele Betroffene auf ihrem individuellen Weg Trauma sensibel begleitet. Daher wissen wir aus langjähriger Erfahrung, was hilfreich ist und auch Sie unterstützen kann.

Im Folgenden kommen wir noch einmal auf die ab Seite 7 geschilderten Fälle aus der Beratungsarbeit zurück. So möchten wir Ihnen zeigen, wie unsere Unterstützung konkret aussehen kann.

Beispiel 1

Frau M. erfährt im Gespräch, wie sie sich nach einem Albtraum beruhigen kann. Es hilft ihr, ein Licht am Bett brennen zu lassen, um sich schnell zurecht finden zu können. Außerdem lernt sie Methoden gegen die immer wiederkehrenden Träume. Eine Anzeige will Frau M. nicht erstatten. Sie schämt sich zu sehr und braucht erst einmal Zeit, um eigene Worte für das Erlebte zu finden. Und sie braucht Ermutigung, damit sie mit ihrer Tochter über die Vergewaltigung reden kann. Ihr eigenes Selbstbild – auch von sich als beruflich erfolgreicher Frau, die alles schafft – ist zerstört.

In der Beratung findet Frau M. den Raum, sich wieder und auch neu zu finden. Inzwischen ist sie im Arbeitsleben wieder voll integriert.

Beispiel 2

Frau S. kann sich in der Beratung erst einmal überlegen, was sie selbst will. Zudem erfährt sie, welche (rechtlichen) Möglichkeiten sie hat, um sich vor eventuellen weiteren Übergriffen zu schützen. Auf ihren Wunsch wird auch mit ihren Eltern ein Gespräch geführt. Für die Eltern ist es hilfreich zu hören, dass ihre eigenen Gefühle ganz normal sind. Sie erfahren auch, dass die meisten jungen Frauen sich nicht an ihre Eltern wenden, da sie ihre Reaktionen fürchten. Frau S. selbst ist zunächst allen Menschen gegenüber misstrauisch, da sie sich von allen verraten fühlt.

In der Beratung wird ihr Selbstvertrauen systematisch gestärkt. Dadurch wächst ihre Urteilsfähigkeit darüber, wem sie vertrauen kann, wieder.

Beispiel 3

Frau N. bekommt über das Beratungstelefon die Informationen, wo sie sich medizinisch untersuchen lassen kann und Spuren der Gewalttat gerichtsverwertbar gesichert werden. In der Beratung erhält sie die Kontaktdaten geeigneter Rechtsanwältinnen. Auch nach einem Monat steht für Frau N. das Leben noch immer auf dem Kopf.

Ihr Mann meint, jetzt müsse wieder alles in Ordnung sein. Die Ehe befindet sich in einer Krise. Hier hilft das spezielle Angebot der Angehörigenberatung.

Frau N. erfährt in der Beratung, wie andere Frauen mit den Problemen (selbst wenn sie auch nach langer Zeit noch auftreten) erfolgreich umgegangen sind. Sie hat Angst, empfindet aber auch Wut, die sie manchmal zu »überfluten« droht. Immer wieder tauchen plötzlich und unerwartet die Bilder von der Vergewaltigung auf. In der Beratung lernt Frau N., spezielle Imaginations-Techniken anzuwenden, damit sie die wiederkehrenden Bilder von ihrer Vergewaltigung stoppen kann und diese mit der Zeit seltener werden. Nach der Anzeige bei der Polizei möchte Frau N. mit dem ganzen Thema erst einmal nichts mehr zu tun haben.

Kurz vor dem Gerichtsverfahren nimmt sie wieder Kontakt zur Beratungsstelle auf, damit sie optimal darauf vorbereitet ist. Dazu gehören Fragen wie: Was passiert, wenn ich keinen Ton herausbringe? Wie gehe ich damit um, wenn ich den Täter sehe?

In der Beratung werden alle Fragen beantwortet und zudem ein speziell auf Frau N. abgestimmter Krisenplan entwickelt. Es beruhigt Frau N. sehr, dass sie vom zuständigen Gericht eine Psychosoziale

Prozessbegleiterin bewilligt bekommt. Diesmal hat sie jemanden an ihrer Seite, wenn sie dem Täter begegnet.

Beispiel 4

Frau O.s Freundinnen recherchieren im Internet und finden die Adresse der Frauenberatungsstelle. Im E-Mail-Kontakt erfahren sie, dass sich oft Frauen melden, die den Verdacht haben, mittels K.O.-Tropfen betäubt worden zu sein.

Die Freundinnen gehen mit Frau O. in die Beratungsstelle. Sie fühlen sich schuldig, weil sie auf der Feier nicht auf Frau O. geachtet und ihr Verschwinden erst sehr spät bemerkt hatten. Im gemeinsamen Gespräch kann die Verunsicherung zwischen den Freundinnen geklärt werden. Gerade sie sind jetzt eine wichtige Stütze, da Frau O. durch den Übergriff ungewollt schwanger geworden ist.

Die Frauenberatungsstelle stellt alle nötigen Informationen bereit. Das hilft Frau O., da die Zeit für die weitreichende Entscheidung knapp wird. Erst danach will sie sich um die Verarbeitung des Erlebten kümmern.

3.2 Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung sind noch häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung. Außerdem besteht bei ihnen eine noch größere Hemmung, über eine Vergewaltigung zu sprechen.

Die meisten Frauen schweigen über ihre Erfahrung mit sexualisierter Gewalt, weil sie sich schämen, sich schuldig fühlen und/oder befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Das gilt umso mehr für Frauen mit Behinderung. Gleichzeitig machen sie immer noch die Erfahrung, dass ihnen sexuelle Wünsche und auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgesprochen wird. Oft werden sie überhaupt nicht ernstgenommen, wenn sie von sexualisierten Übergriffen oder einer Vergewaltigung berichten.

TÄTER AUS DEM PERSÖNLICHEN UMFELD

Zu 80 % stammen die Personen, die Gewalt gegen Frauen mit Behinderung ausüben, aus deren sozialem Umfeld. Die häufig benötigte Assistenz, d. h. Hilfe bei der Alltagsbewältigung (Pflege, Haushaltshilfe), führt oft zu einer körperlichen Nähe. Die große Abhängigkeit von der Assistenz ermöglicht es einem Täter, die sexualisierten Übergriffe zu vertuschen und zu wiederholen. Das Opfer kann so ständig unter Druck gesetzt werden. Auch in Einrichtungen wie Heimen oder Krankenhäusern sind Frauen mit Behinderung sexualisierten Gewalttaten ausgesetzt.

SICH ABGRENZEN

Viele Frauen mit Behinderung machen von klein auf die Erfahrung, dass alle das Recht haben, sie anzufassen. Sie müssen z. B. im Laufe ihres Lebens eine Vielzahl von medizinischen und therapeutischen Behandlungen über sich ergehen lassen. Fremdbestimmung und ständige Entwertung, wie »Du bist nicht normal«, bestimmen oft ihre Sozialisation und sind Nährboden für sexualisierte Gewalt. Darüber hinaus schützen vielfältige Vorurteile gegen Frauen mit Behinderung die Täter.

HILFE FINDEN

Nur langsam erfolgen im öffentlichen Bewusstsein die notwendige Sensibilisierung und der erforderliche Ausbau von Unterstützungsangeboten. Trotz aller Hürden und Schwierigkeiten brechen immer mehr Frauen mit Behinderung das Schweigen. Auf diesem mutigen Wege wollen wir sie bestärken.

Auch Frauen mit Behinderung sollten sich bei Übergriffen an eine Person ihres Vertrauens wenden oder an die Frauenberatungsstelle. So können sie die nötige Unterstützung erhalten, um die für sie geeigneten Handlungsstrategien zu entwickeln.

3.3 Für Angehörige und Bezugspersonen

Für nahestehende Menschen ist eine angemessene, hilfreiche Umgangsweise mit der Gewalterfahrung nicht einfach. Durch eine Vergewaltigung wird oft eine langfristige emotionale Krise ausgelöst. Typische Reaktions- bzw. Verhaltensmuster sind bei den betroffenen Frauen nicht erkennbar. Deshalb müssen auch die Menschen in ihrem Umfeld auf das individuelle Verhalten eingehen – ein grundsätzlich richtiges Verhalten gibt es nicht.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass nahestehende Angehörige und Bezugspersonen nicht unbedingt als erste von der Gewalttat erfahren. Wenn sie von der Vergewaltigung hören, ist es möglich, dass auch sie selbst sich hilflos, wütend, verzweifelt, wie gelähmt fühlen. Oft wissen sie nicht, was sie tun sollen. Manche reagieren mit Zweifel und Ablehnung, manche versuchen, die Gewalttat zu verharmlosen. Manche handeln vorschnell über den Kopf der betroffenen Frau hinweg und erstatten womöglich Anzeige.

Auch wenn sie sehr behutsam vorgehen, kann es sein, dass sie sich, zumindest zeitweise, überfordert fühlen. Insbesondere sehr nahe Bezugspersonen werden bei sexualisierten Gewalttaten mit Problemen konfrontiert, die sie an die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit bringen können.

Wir zeigen im Folgenden einige Handlungsmöglichkeiten auf, die von betroffenen Frauen in der Regel als hilfreich erlebt werden. Zugleich weisen wir auf Reaktionen hin, die sie als wenig hilfreich oder sogar zusätzlich belastend empfinden.

WAS KÖNNEN SIE TUN?

→ Respektieren Sie auf jeden Fall die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Frau – auch dann, wenn Sie diese nicht nachvollziehen können. Die betroffene Frau kann selbst am besten entscheiden, was jetzt gut für sie ist. Fragen Sie nach.

→ Eine Vergewaltigung heißt auch immer ein Kontrollverlust. Deshalb ist es wichtig, der betroffenen Frau die Kontrolle über das, was jetzt ansteht, zu lassen.

→ Versuchen Sie, unvoreingenommen und verständnisvoll zuzuhören, vorbehaltlos Trost und Unterstützung zu geben – auch wenn es schwer fällt. Fragen, die versteckte Vorwürfe enthalten, wie »Warum hast du dich von ihm einladen lassen?«, »Warum hast du ihn mit in deine Wohnung genommen?«, führen zu einer zusätzlichen Belastung. Diese verstärken die Schuldgefühle, unter denen betroffene Frauen in der Regel ohnehin schon leiden. Signalisieren Sie der Frau, dass Sie erkennen, dass die Verantwortung ganz allein beim Täter liegt!

→ Viele betroffene Frauen empfinden es als hilfreich, wenn nahestehende Menschen ihnen anbieten, bei ihnen zu übernachten oder für eine bestimmte Zeit bei ihnen zu wohnen. Auch jederzeit anrufen zu dürfen, kann eine große Erleichterung sein.

→ Darüber hinaus können Sie anbieten, die betroffene Frau zu begleiten, wenn sie sich unsicher fühlt.

→ Jede Frau kann die erlittene Gewalttat nur auf ihre eigene Weise verarbeiten. Es gibt dafür keine Regeln. Über die Tat zu sprechen kann hilfreich sein, aber auch schädlich. Die Frau entscheidet selbst, was und wie viel sie

erzählen will. Nicht hilfreich ist es, die Frau zu drängen, alles zu vergessen und endlich wieder »normal« zu sein.

→ Oft haben Bezugspersonen das Bedürfnis, etwas Konkretes zu tun, um ihre eigene Hilflosigkeit zu überwinden. Was auch immer Sie tun möchten – tun Sie nichts, was die betroffene Frau nicht selbst will. Vor allem rechtliche Schritte sollten erst nach gründlicher Information und immer in Absprache eingeleitet werden. Ob Anzeige erstattet wird oder nicht, sollte die betroffene Frau selbst entscheiden. Schließlich muss vor allem sie mit den Folgen leben.

→ Manche Frauen berichten, dass es für sie selber entlastend ist, wenn sich Angehörige in einer Beratungsstelle informieren und gegebenenfalls professionelle Hilfe holen. Diese Entscheidung sollte ganz allein bei Ihnen liegen. Genauso wie die betroffene Frau selbst bestimmt, ob sie sich in eine Beratungsstelle oder Therapie begibt.

Die Frauenberatungsstelle hilft auch Bezugspersonen. Auch Ihnen empfehlen wir, sich an die Frauenberatungsstelle zu wenden. Selbstverständlich gilt auch für Sie die Schweigepflicht der Beraterinnen.



Das Strafverfahren umfasst alles: von einer Anzeige bis zum rechtsgültigen Urteil beim Strafgericht. Die Strafprozessordnung regelt dabei den ordnungsgemäßen Ablauf.

Grundsätze sind:

Jemand gilt solange als unschuldig, bis ihm die Tat gerichtlich nachgewiesen wird und im Zweifel für den Angeklagten. Es gibt auch besondere Regelungen zum Schutz sogenannter Opferzeuginnen.

Das Strafverfahren

4

Strafanzeige ja oder nein?

4.1

Auch Dritte, z. B. Zeuginnen oder die Krankenkasse, können – egal, ob Sie das wollen oder nicht – die Polizei informieren. Die Strafanzeige einer solchen Gewalttat kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist eine Anzeige einmal getätigt, läuft alles Weitere nach den für die Strafverfolgung herrschenden Regeln und Gesetzen ab. Der Verlauf liegt dann in der Hand der Staatsanwaltschaft. Über das Ergebnis entscheidet gegebenenfalls das Gericht.

schwieriger wird die Beweiserhebung und Aufklärung des Sachverhaltes. Das wiederum kann sich auf die Bestrafung des Täters auswirken.

Sollten Sie sich für eine Anzeige entscheiden, begleiten wir Sie gegebenenfalls zu einer Rechtsanwältin, zur Polizei und später zum Gericht.

FRÜHZEITIG RECHTLICH BERATEN LASSEN

WIE ENTSCHEIDEN?

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Tat anzeigen möchten, können Sie bei der Entscheidungsfindung Unterstützung in der Frauenberatungsstelle bekommen.

Auch schon vor der Erstattung einer Anzeige können Sie sich von einer Rechtsanwältin beraten lassen. Wenn Sie nur ein geringes oder gar kein eigenes Einkommen haben, können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Beratungshilfe beantragen. Bis auf einen Betrag von circa 15 Euro entstehen Ihnen dann keine Kosten.

Die Verjährungsfrist bei einer Vergewaltigung kann bis zu 30 Jahre betragen (s. Seite 11). Das bedeutet, dass Sie auch Jahre nach der Gewalttat die Tat bzw. den Täter bei der Polizei anzeigen können. Dabei sollten Sie beachten: Je länger die Tat zurückliegt, umso

Zudem besteht die Möglichkeit, über den WEISSER RING e. V. einen Beratungsscheck für eine anwaltliche Beratung zu erhalten. Auch hierbei können wir Sie unterstützen.

WAS SIE AUF JEDEM FALL TUN SOLLTEN

Selbst wenn für Sie erst einmal offen ist, ob Sie anzeigen oder nicht, sollten Sie folgende Hinweise berücksichtigen:

Achten sie darauf, dass sie nicht unab-sichtlich Beweismittel vernichten.

Sie sollten:

- den Ort, an dem die Gewalttat stattfand, nicht aufräumen oder putzen.
- nach Möglichkeit Fotos machen.
- die benutzte Unterwäsche, (zerrissene) Kleidung, Bettwäsche u. a. nicht waschen und möglichst getrennt in Papiertüten aufbewahren.
- sich selbst – vor einer beweis-sichernden Untersuchung – nicht waschen.

Spätestens wenn die Vergewaltigung angezeigt ist, raten wir Ihnen dringend, sich umgehend Unterstützung und Hilfe in der Frauenberatungsstelle zu holen.

Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll.

Versuchen Sie, Ihre Erinnerungen an die Vergewaltigung so detailliert wie möglich festzuhalten. Wenn es Ihnen hilft, können Sie dafür eine Person Ihres Vertrauens um Unterstützung bitten. Denken Sie dabei auch an eventuelle Zeuginnen.

Anzeigeerstattung und Vernehmung 4.2

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, sollten Sie in jedem Fall eine Rechtsanwältin aufsuchen und bevollmächtigen, um von Anfang an kompetente juristische Unterstützung an Ihrer Seite zu haben. Als Opfer einer Vergewaltigung kann Ihnen eine Rechtsanwältin auf Staatskosten zustehen. Hierüber berät Sie Ihre Anwältin. Wenn Sie keine geeignete Rechtsanwältin kennen, die sich im Bereich sexualisierter Gewalttaten auskennt, wenden Sie sich an die Frauenberatungsstelle.

DIE ANZEIGENERSTATTUNG

Wir raten Ihnen, Ihre Anzeige direkt beim entsprechenden Sonderkommissariat der Polizei zu erstatten. Dort arbeiten Polizistinnen, die speziell für diese Vernehmung ausgebildet sind. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch bei jeder Polizeidienststelle, bei einzelnen Streifenbeamtinnen und bei der Staatsanwaltschaft aufgeben.

Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre persönliche Anschrift erfährt, können Sie zuvor vereinbarte Kontaktdaten einer anderen Stelle oder Person angeben. Dies kann – je nach Absprache – die Adresse Ihrer Rechtsanwältin oder der Frauenberatungsstelle sein. Da die komplette Ermittlungsakte der Verteidigung und damit auch dem Angeklagten zur Verfügung gestellt wird, kann die Angabe einer anderen Adresse sinnvoll sein.

Falls Sie direkt nach der Tat Anzeige erstatten, kann die Polizei Sie zu einer ärztlichen Untersuchung auffordern. Sie können dann darum bitten, von einer Frau untersucht zu werden.

Auch wenn Sie Anzeige erstattet haben und der Täter eindeutig identifiziert ist, können Sie nicht damit rechnen, dass er direkt in Haft kommt. Nur unter ganz bestimmten Umständen kann angeordnet werden, dass er bis auf weiteres in Untersuchungshaft genommen wird.

DIE VERNEHMUNG DURCH DIE POLIZEI

Die Polizei hat den Auftrag, das angezeigte Geschehen von allen Seiten zu beleuchten. Sie informiert außerdem über geeignete Opferhilfemaßnahmen, wie z. B. der Frauenberatungsstelle.

Die Polizei muss genau ermitteln, ob und wie eine strafbare Gewalttat stattgefunden hat. Dafür werden viele Angaben von Ihnen benötigt, insbesondere zum Tathergang. Möglicherweise werden Sie während des Ermittlungsverfahrens mehrfach detailliert befragt. Auch wenn sich die meisten Beamtinnen alle Mühe geben, die Vernehmung so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird sie von vielen Frauen als sehr anstrengend erlebt.

Nachfolgend einige Hinweise, die Sie beachten sollten:

→ Sie haben in jedem Fall das Recht, von einer Frau vernommen zu werden.

→ In bestimmten Fällen gibt es die Möglichkeit einer sogenannten Videovernehmung. Ihre Aussage wird dann direkt aufgezeichnet. Es gibt somit eine Bild- und Tonaufzeichnung, die gegebenenfalls auch im Gerichtsverfahren zum Einsatz kommen kann.

→ Während der Vernehmung darf in der Regel eine Person Ihres Vertrauens anwesend sein. Sie können sich also von einer nahestehenden Person, Ihrer Anwältin, einer beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleiterin oder einer Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle begleiten lassen.

→ Nehmen Sie sich in der Vernehmung die Zeit, die Sie brauchen. Bitten Sie um eine Pause, wenn Sie erschöpft sind. Sprechen Sie bei der Vernehmung alle Details an und lassen Sie nichts aus, auch wenn es Ihnen schwer fällt, darüber zu sprechen.

→ Lesen Sie am Ende der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie es nur, wenn alle Einzelheiten stimmen. Ist das nicht der Fall, bestehen Sie auf einer Korrektur.

→ Notieren Sie sich den Namen und die Telefonnummer der zuständigen Beamtin sowie das Aktenzeichen für den Fall, dass Ihnen nach der Vernehmung noch etwas einfällt. Sie können Ihre Angaben dann ergänzen.

→ Zur Identifizierung des Täters kann es zu einer Gegenüberstellung kommen. Dies wird die Polizei so arrangieren, dass ein direkter Kontakt vermieden wird.

→ Da es nach der ersten Vernehmung bis zum Beginn des Prozesses unter Umständen bis zu zwei Jahre dauern kann, raten wir zur Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls über Ihre Aussage. Eine Kopie des Aussageprotokolls bekommen Sie nicht ausgehändigt.

PSYCHOSOZIALE PROZESS-BEGLEITUNG

Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiger Schritt, um Betroffene in einem Ermittlungs- und Strafverfahren zu unterstützen.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es für bestimmte Fälle die Möglichkeit, eine Psychosoziale Prozessbegleitung beim zuständigen Gericht zu beantragen. Wird diese beigeordnet, entstehen Ihnen keine Kosten für diese Unterstützung.

Alle Psychosozialen Prozessbegleiterinnen sind speziell ausgebildet.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst eine qualifizierte Betreuung, Vermittlung wichtiger Informationen sowie Unterstützung während und nach des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens. Ziel ist es, Ihnen Sicherheit und Orientierung zu geben sowie die Belastungen des Strafverfahrens so gering wie möglich zu halten.

Wichtig: Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten. Sie leistet keine Therapie, keine psychologische Beratung und ersetzt nicht die rechtliche Vertretung. Gespräche über den Tathergang finden nicht statt.

Sollte Ihnen keine Psychosoziale Prozessbegleiterin beigeordnet werden, können Sie diese auf eigene Kosten engagieren.

Sie können sich für die Antragsstellung an die Frauenberatungsstelle wenden. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch unter www.justiz.nrw.de, Stichwort: Psychosoziale Prozessbegleitung.

4.3 Gerichtsverfahren

Zwischen der Erstattung einer Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung kann ein längerer Zeitraum von bis zu zwei Jahren verstreichen. Wenn eine Gerichtsverhandlung stattfindet, werden Sie vor dem Termin schriftlich als Zeugin vorgeladen. Spätestens jetzt ist eine erfahrene Rechtsanwältin/ Nebenklagevertretung sinnvoll. Mit ihr besprechen Sie die weiteren gerichtlichen Schritte. Außerdem sollten Sie sich über die Möglichkeit einer Psychosozialen Prozessbegleitung informieren.

NICHT NUR ZEUGIN SONDERN AUCH NEBENKLÄGERIN

Als sogenannte Opferzeugin können Sie vor Gericht als Nebenklägerin auftreten. Ihre Anwältin ist dann die Nebenklagevertretung. Dies hat viele Vorteile, denn Ihre Anwältin kann:

- Akteneinsicht fordern → Fragen äußern und Beweisanträge stellen
- Richterinnen wegen Befangenheit ablehnen → Zeuginnen benennen
- Fragen und Anträge der Gegenseite beanstanden → ggf. Gutachten einsehen → Pausen beantragen

Als Nebenklägerin haben Sie zudem das Recht, während der gesamten Verhandlung anwesend zu sein.

UNTERSTÜTZUNG IM RICHTER

Beim Amtsgericht in Essen haben Sie die Möglichkeit, Wartezeiten vor und während eines Prozesses im Zeuginnenzimmer zu verbringen.

Sie haben zudem das Recht, sich von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen, es sei denn, die Richterin lehnt dies ab. Unserer Erfahrung nach ist es hilfreich, sich das Zeuginnenzimmer und den Sitzungssaal im Gericht vor Prozessbeginn anzuschauen.

IHRE AUSSAGE VOR RICHTER

Im Gerichtsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Diese muss dem Angeklagten die Gewalttat nachweisen. Hierzu ist Ihre vollständige Aussage in der Hauptverhandlung notwendig. Sie sind Zeugin und zur Aussage verpflichtet. Nur als (Ex-)Ehefrau, Verlobte oder Verwandte 1. Grades des Angeklagten haben Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht.

DAS RICHTSVERFAHREN

Gerichtsprozesse können – je nach Fall – unterschiedlich lange dauern und sind erst mit einem rechtskräftigen Urteil beendet. Es kann sein, dass das Verfahren einen Tag dauert, es kann sich aber auch über mehrere Wochen ziehen.

Eine Verhandlung beim Strafgericht ist immer öffentlich, es sei denn, der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig, d. h. unter 18 Jahren. Interessierte Personen können zuschauen und eventuell ist auch Presse anwesend. Sie können beantragen, dass während Ihrer Aussage die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

DAS GLAUBHAFTIGKEITS- GUTACHTEN

Wenn im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder in der gerichtlichen Hauptverhandlung Aussage gegen Aussage steht, wird eventuell ein Glaubhaftigkeitsgutachten beauftragt. Stimmen Sie zu, werden Sie von einer Psychologin befragt. Eine Verpflichtung dazu gibt es für Sie nicht. Sprechen Sie vorher darüber mit Ihrer Anwältin.

Die vom Gericht benannte Psychologin hat den Auftrag festzustellen, ob Ihre Aussage glaubhaft ist. Alles, was Sie im Gespräch mit der Psychologin sagen, kann im Gutachten zitiert werden. Daher sollten Sie nur über Dinge sprechen, die die Vergewaltigung unmittelbar betreffen.

Außerdem sollten Sie darauf achten, dass Ihre private Adresse nicht im Gutachten erscheint, wenn Sie verhindern wollen, dass der Angeklagte diese erfährt.

DAS GERICHTSURTEIL

Ist ein Urteil gefällt, wird es nach einer Woche rechtskräftig. Es sei denn, es wurden Rechtsmittel (z. B. Berufung) eingelegt. In diesem Fall kann es zu einer neuen Verhandlung kommen.

Auch wenn Sie nicht als Nebenklägerin auftreten, können Sie beantragen, dass Sie über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Informationen darüber, ob und bis wann der Täter inhaftiert ist, können Sie ebenfalls auf Antrag erhalten.

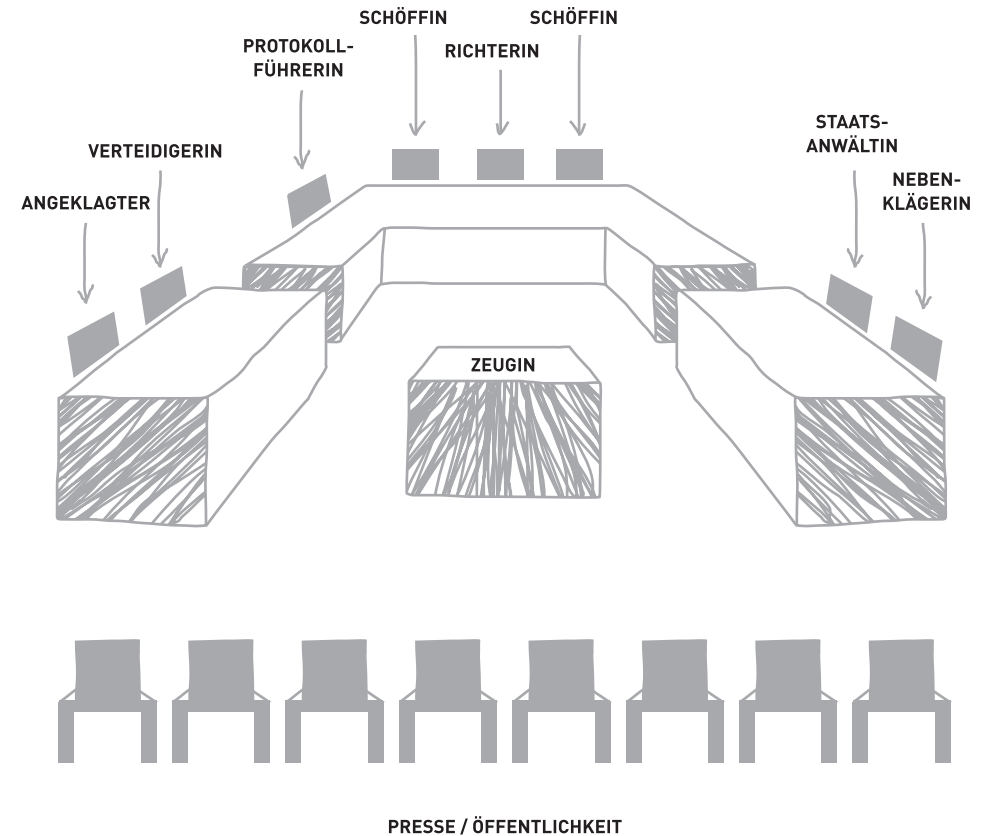
Neben der strafrechtlichen Verfolgung des Täters haben Sie gegebenenfalls auch die Möglichkeit, vom Täter zivilrechtlich Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz zu verlangen. Vielleicht können Sie die Möglichkeit des sogenannten Adhäsionsverfahrens nutzen.

Ob und wann Sie dies geltend machen können, sollten Sie mit Ihrer Rechtsanwältin klären.

ABLAUF EINES GERICHTS-VERFAHRENS

1. Eröffnung durch das Gericht
2. Klärung der Angaben zur Person des Angeklagten durch das Gericht
3. Verlesung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft
4. Ggf. Äußerungen des Angeklagten zur Anklage
5. Beweiserhebung (Zeuginnenbelehrung, Befragung von Zeuginnen, Sachverständigen, sonstige Beweise)
6. Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung
7. Schlussäußerungen des Angeklagten
8. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück
9. Verkündung des Urteils durch das Gericht

DAS SCHÖFFENGERICHT / SITZORDNUNG





Neben der psychosozialen und therapeutischen Unterstützung sowie den rechtlichen Verfahren gibt es weitere Maßnahmen und Regelungen, die nach einer Vergewaltigung wesentlich sind.

Was auch wichtig ist

5

Medizinische Maßnahmen

5.1

Nach einer Vergewaltigung ist eine zeitnahe medizinische/gynäkologische Untersuchung sehr wichtig. Sie dient dazu, mögliche Verletzungen festzustellen und zu behandeln, aber auch zur Sicherung von Beweisen. Sie können sich von einer Freundin oder einer anderen Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

Wichtig: Wenn Sie verhindern wollen, dass der Täter Ihre Anschrift erfährt, dann bitten Sie die Ärztin, dass Ihre Anschrift nicht auf dem Untersuchungsbogen eingetragen wird.

BEI VERDACHT AUF K.O.-TROPFEN

Wenn Sie vermuten, dass der Täter sogenannte K.O.-Tropfen verwendet hat, sollten Sie sich möglichst schnell an eine Ärztin wenden, die eine Blutprobe entnehmen sollte. Außerdem ist eine Urinprobe wichtig. Diese Proben müssen schnellstmöglich sichergestellt werden, weil die in K.O.-Tropfen enthaltenen Substanzen oft schon nach wenigen Stunden nicht mehr nachweisbar sind.

GESUNDHEITSSCHUTZ

Sprechen Sie möglichst bald mit Ihrer Ärztin auch über eine mögliche Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten, wie Pilzinfektionen, Hepatitis oder HIV. Hier können frühzeitig und auch direkt Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Manche Infektionen lassen sich erst nach einiger Zeit nachweisen (HIV z. B. erst Wochen danach). Sie können einen kostenlosen und anonymen HIV-Test durchführen lassen. Dies ist z. B. bei der Aidshilfe Essen e. V. oder im Gesundheitsamt Essen möglich. Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten.

UNGEWOLLT SCHWANGER

Eventuell kommt eine »Pille danach« in Betracht. Sie erhalten diese rezeptfrei in Apotheken oder kostenfrei beim Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie: Die »Pille danach« sollte so früh wie möglich eingenommen werden. Je nach Präparat wirkt sie nur 48 bis 72 Stunden nach der Vergewaltigung. Die »Spirale danach« kann bis zu fünf Tage nach der Gewalttat durch eine Gynäkologin eingesetzt werden.

Bei einer Gynäkologin, dem Gesundheitsamt oder pro familia können Sie auch einen Schwangerschaftstest machen. Sollten Sie schwanger sein, können Sie auf Wunsch einen Abbruch vornehmen lassen (auch nach kriminologischer Indikation*). Dieser muss dann fristgerecht innerhalb von zwölf Wochen erfolgen.

* Die kriminologische Indikation gestattet einen Schwangerschaftsabbruch auch ohne die sonst notwendige Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle. Die Schwangerschaft muss nach ärztlicher Erkenntnis durch ein Sexualdelikt entstanden sein.

ÄRZTLICHE SCHWEIGEPFLICHT IM VERFAHREN

Wenn Ihre Ärztin im Laufe des Ermittlungsverfahrens oder der Gerichtsverhandlung als Zeugin geladen wird, entbinden Sie sie nur für solche Befunde von der Schweigepflicht, die unmittelbar mit der Vergewaltigung zusammenhängen. Dann muss Ihre Ärztin keine Angaben über Ihre medizinische Vorgeschichte oder andere Erkrankungen machen.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) 5.2

Als Opfer einer Straftat können Sie verschiedene Versorgungsleistungen nach dem OEG beantragen, z. B. die Erstattung von Eigenanteilen an medizinischen Behandlungskosten. Unter bestimmten Umständen können auch Rentenleistungen bewilligt werden.

Wenn Sie den Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat stellen, bekommen Sie die Leistungen auch rückwirkend. Reichen Sie den Antrag erst nach Ablauf eines Jahres ein, erhalten Sie die Leistungen erst ab dem Tag der Antragstellung.

Weil der Täter grundsätzlich regresspflichtig ist, werden Leistungen, die Sie erhalten, von ihm zurückgefordert. Das bedeutet, dass auch er über Ihren Antrag zum OEG informiert wird. In Ausnahmefällen kann dies jedoch umgangen werden.

In der Frauenberatungsstelle unterstützen wir Sie bei der Entscheidung darüber, ob es für Sie sinnvoll ist einen solchen Antrag zu stellen. Selbstverständlich erhalten Sie auch Hilfe bei der Antragstellung.

Hilfreiche Adressen

FRAUENBERATUNG ESSEN und Notruf & Beratung für Frauen nach sexualisierter Gewalt

Frauen helfen Frauen Essen e. V.
Zweigertstraße 29
45130 Essen
Telefon → **0201 786568**
info@frauenberatung-essen.de
www.frauenberatung-essen.de

Bürozeiten:

Montag bis Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr
Danach läuft der Anrufbeantworter.
Termine nach Vereinbarung.
In Notfällen nach akuter Gewalt rufen
wir innerhalb von 24 Stunden zurück.

HILFETELEFON GEGEN GEWALT

in vielen Sprachen, 24 h, kostenlos
Telefon → **08000 116016**
www.hilfetelefon.de

NOTRUF DER POLIZEI

Telefon → **110**

OPFERSCHUTZBEAUFTRAGTE DER POLIZEI

Polizeipräsidium Essen
Kriminalkommissariat Kriminalprävention
Büscherstraße 2-6
45117 Essen
Telefon → **0201 829-0** (Zentrale)
-5454
-5451

WEISSER RING ESSEN

Telefon → **0151 55164689**
weisserringessen@gmx.de
www.essen-nrw-rheinland.weisser-ring.de

VERSORGUNGSAMT ESSEN

Opferentschädigung
Kurfürstenstraße 33
45138 Essen
Telefon → **0201 8850501**

Unterkunft nach sexualisierter Gewalt in Ehe / Partnerschaft / Familie

FRAUENHAUS ESSEN

Frauen helfen Frauen Essen e. V.
Telefon → **0201 668686**
www.frauenhaus-essen.de

FRAUENHÄUSER NRW

www.frauen-info-netz.de

Medizinische Untersuchung / Hilfe für die Beweissicherung vor Gericht

UNIKLINIKUM

Gynäkologische Ambulanz
Hufelandstraße 55
45147 Essen
Telefon → **0201 7233570**

Sonstige medizinische Untersu- chungen

GESUNDHEITSAMT ESSEN

**Beratungs- & Untersuchungsstelle
für sexuell übertragbare Infektionen**
Hindenburgstraße 29
45127 Essen
Telefon → **0201 8853210**

AIDSHILFE ESSEN

Vanhorststraße 17
45127 Essen
Telefon → **0201 53770**
info@aidshilfe-essen.de

Schwangerschaftskonfliktberatung nach einer Vergewaltigung

ARBEITERWOHLFAHRT/ AWO

Lore Agnes Haus
Lützowstraße 32
45141 Essen
Telefon → **0201 31053**
www.lore-agnes-haus.de

FRAUENBERATUNG ESSEN

Frauen helfen Frauen Essen e. V.

Zweigertstraße 29 · 45130 Essen

Telefon 0201-78 65 68 · Fax 0201-72 21 361

info@frauenberatung-essen.de

www.frauenberatung-essen.de

SO ERREICHEN SIE UNS

Straßenbahn Linie 101/106

Haltestelle Zweigertstraße

U-Bahn Linien 106/107/108 und U 11

Haltestelle Rüttenscheider Stern,

Ausgang Zweigertstraße

